



Fraktion Bürgerliste und Grüne
im Gemeinderat Durmersheim
Rolf Enderle
Triftstraße 111
76448 Durmersheim

**Gemeinde Durmersheim
Herrn Bürgermeister Klaus Eckert
Rathausplatz 1
76448 Durmersheim**

Durmertsheim, 25.11. 2024

Antrag zur Beteiligung der Umlandgemeinden an den Kosten für die weiterführenden Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Durmersheim

Antrag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, mit den Umlandgemeinden, aus denen Schüler/innen weiterführende Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Durmersheim besuchen, Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Mitfinanzierung an den Schulkosten zu schließen. Diese Vereinbarung soll alle Kosten (Baukosten, Sanierungskosten, laufende Kosten) umfassen, die nicht durch Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg oder anderer Herkunft abgedeckt sind. Die Kostenbeteiligung soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch rückwirkend erfolgen und kann beispielsweise anteilig entsprechend der Schülerzahl aus den jeweiligen Herkunftsgemeinden ermittelt werden.

Begründung

Die Gemeinde Durmersheim wendet erhebliche finanzielle Mittel zur Finanzierung der in ihrer Trägerschaft betriebenen Schulen auf. Dies wurde zuletzt bei der Haushaltsbereisung am 08.11.2024 verdeutlicht. Nennenswerte der Anteile der Schüler/innen kommen hierbei aus Gemeinden aus dem Umland von Durmersheim. Diese Gemeinden beteiligen sich bisher nicht an der Finanzierung der Durmersheimer Schulen. In Zeiten knapper werdender finanzieller Ressourcen halten wir dies nicht für länger vertretbar.

Die Rechtsprechung (zuletzt Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 06.12.2022) sieht tatsächlich die Möglichkeit vor, dass sich Umlandgemeinden, aus denen Schüler/innen eine weiterführende Schule in einer aufnehmenden Kommune

besuchen, an den Kosten für diese Schule beteiligen. Im Falle von Bau- und Sanierungskosten ist dies auch rückwirkend möglich.

Die Rechtsprechung sieht hierfür aber ein mehrstufiges Verfahren vor, welches sich über bis zu vier Phasen erstrecken kann.

1. Freiwilligkeitsphase:

Der Schulträger muss zunächst versuchen, mit allen Umlandgemeinden, welche Schülerinnen/ Schüler entsenden, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Mitfinanzierung an den Schulbaukosten zu schließen.

2. Zwischenphase:

Erst nach negativem Abschluss dieser Freiwilligkeitsphase kann das Verfahren in die sogenannte Zwischenphase übergehen und ein Antrag auf Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses auf Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder auf Bildung eines Schulverbands beim Kultusministerium gestellt werden. Wird ein dringendes öffentliches Bedürfnis für die gemeinsame Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben vom Kultusministerium festgestellt, sind die Umlandgemeinden damit zur Mitfinanzierung verpflichtet, sei es durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder durch Bildung eines Schulverbands.

3. Zwangsphase:

Erst nach Durchführung der Zwischenphase schließt sich die Zwangsphase an, wenn es selbst nach der Feststellung eines entsprechenden dringenden öffentlichen Bedürfnisses weiterhin nicht zur Bildung eines Schulverbands oder Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kommt. In dieser Phase hat die Rechtsaufsicht die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

4. Landkreisphase:

Wenn auch die Zwangsphase zu keinem Ergebnis führt, schließt sich die Landkreisphase an mit der ausnahmsweisen Möglichkeit der Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis bei wesentlicher überörtlicher Bedeutung der Schule.

Die Einhaltung dieser beschriebenen Reihenfolge ist zwingend.

Rolf Enderle
Fraktionssprecher der Wählervereinigung
Bürgerliste und Grüne Durmersheim